



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013 (12.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0363 (NLE)**

**17311/13
ADD 1**

**ATO 160
CADREFIN 348**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 17752/11 ATO 149 CADREFIN 159

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der
Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und
der Slowakei durch die Union
- Annahme

Erklärung der Slowakei:

"Nach Artikel 3 des der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge beigefügten Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei erkennt die Europäische Union an, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Maßnahmen eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Slowakei darstellen. Dies wird bei Beschlüssen über die Fortsetzung der Finanzhilfe der EU in diesem Bereich nach 2006 berücksichtigt.

In Anbetracht des vorgenannten Artikels hat die Europäische Union beschlossen, die Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 auch im Rahmen der nächsten finanziellen Vorausschau für die Jahre 2014 bis 2020 weiter zu unterstützen.

Die Bedingungen für diese Unterstützung sollen in der Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union festgelegt werden.

Wenn in Zukunft entsprechend dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und entsprechend dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union Finanzhilfe geleistet wird, sollte dies nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung und zu gleichen Bedingungen und im selben Umfang geschehen.

Die Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen, Bulgarien und der Slowakei durch die Europäische Union sollte fortgesetzt werden, bis die Kernkraftwerke endgültig stillgelegt sind."

Erklärung der Kommission:

Die Kommission bedauert, dass der Rat beschlossen hat, ihren Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union aufzuteilen und, was die Fortsetzung der Unterstützung für das Ignalina-Programm in Litauen betrifft, die von ihr vorgeschlagene Rechtsgrundlage, nämlich Artikel 203 EURATOM, durch das Protokoll Nr. 4 und Artikel 56 der Beitrittsakte von 2003 zu ersetzen.

Sie ist der Ansicht, dass Artikel 203 des Euratom-Vertrags die geeignete Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist, und zwar für alle drei Mitgliedstaaten, denn ihr Vorschlag hat nicht zum Ziel, die wirtschaftliche Belastung der betroffenen Mitgliedstaaten zu verringern, sondern die nukleare Sicherheit zu gewährleisten, und sieht zudem vor, dass alle begünstigten Mitgliedstaaten gleich behandelt werden. In Anbetracht der Stellungnahme, die das Europäische Parlament zur Wahl des Beitrittsprotokolls Nr. 4 als Rechtsgrundlage für das Ignalina-Programm abgegeben hat, und des Umstands, dass diese Rechtsvorschriften über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union, die für mehr nukleare Sicherheit in der EU sorgen sollen, rechtzeitig verabschiedet werden müssen, erhebt die Kommission jedoch keine Einwände gegen die Änderung der Rechtsgrundlage und die Aufteilung des Vorschlags in zwei separate Rechtsakte, allerdings unter folgenden Vorbehalten:

Beitrittsprotokolle eignen sich auf Dauer nicht als Rechtsgrundlage für EU-Finanzvorschriften. Daher wird mit dem Rückgriff auf das Protokoll Nr. 4 beim vorliegenden Vorschlag für die Unterstützung der Stilllegung im Rahmen des Ignalina-Programms in den Jahren 2014 bis 2020 kein Präzedenzfall geschaffen und dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 in keiner Weise vorgegriffen. Die Kommission erinnert daran, dass das Initiativrecht für Rechtsvorschriften in diesem Bereich bei ihr liegt, wobei sie die ihr passend erscheinende Rechtsgrundlage heranziehen kann. Sie bekräftigt daher, dass sie sich uneingeschränkt vorbehält, weitere Gesetzgebungsakte vorzuschlagen oder nicht.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller drei Mitgliedstaaten, die Gegenstand ihres Vorschlags waren, steht für die Kommission außerdem fest, dass sich die Maßnahmen, die im Rahmen der Verordnung für das Ignalina-Programm finanziert werden sollen, ausschließlich darauf beschränken, die nukleare Sicherheit durch Rückbau- und Stilllegungstätigkeiten und -maßnahmen zu gewährleisten.
